



Gemeinde Bättwil

Reglement

der

Wasserversorgung Bättwil

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten:

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	3
§ 4	Wasserbezüger	4
II.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE.....	4
§ 5	Gemeinderat	4
§ 6	Kommissionen	4
§ 7	Verwaltung	4
III.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE.....	4
§ 8	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
§ 9	Erschliessung	5
§ 10	Oeffentliche Leitungen	5
§ 11	Uebernahme privater Anlagen	5
§ 12	Hydranten	6
§ 13	Uebrige Löschanlagen	6
§ 14	Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	6
§ 15	Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	6
IV.	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN.....	6
§ 16	Begriff	6
§ 17	Erstellung und Kosten	7
§ 18	Eigentum, Unterhalt, Ersatz	7
§ 19	Abnahme	7
§ 20	Technische Vorschriften	8
§ 21	Durchleitungsrecht	8
V.	HAUSINSTALLATIONEN.....	9
§ 22	Erstellung, Kosten und Unterhalt	9
§ 23	Technische Vorschriften	9
§ 24	Wasserbehandlungsanlagen	9
§ 25	Nutzung von Fremdwasser	9
§ 26	Mangelhafte Installationen	9
§ 27	Frostgefahr	9
§ 28	Kontrollrecht	10
VI.	WASSERZAEHLER.....	10

§ 29	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	10
§ 30	Standort und Dimensionierung	10
§ 31	Haftung bei Beschädigung	10
§ 32	Revision und Störungen	11
VII.	WASSERABGABE.....	11
§ 33	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	11
§ 34	Verwendung des Wassers	11
§ 35	Einschränkungen der Wasserabgabe	12
§ 36	Sperrung der Wasserabgabe	12
§ 37	Pflicht zum Wasserbezug	12
§ 38	Anschlussgesuch	12
§ 39	Haftung des Wasserbezügers	13
§ 40	Wasserableitungsverbot	13
§ 41	Unberechtigter Wasserbezug	13
§ 42	Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
§ 43	Kündigung des Wasserbezuges	13
§ 44	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	14
VIII.	FINANZIERUNG	14
§ 45	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife	14
§ 46	Feststellung des Wasserverbrauches	14
§ 47	Benützungsgebühr Bezug	14
§ 48	Haftung für Gebühren	14
VIII.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 49	Strafbestimmungen	15
§ 50	Rechtsmittel	15
§ 51	Besondere vertragliche Verhältnisse	15
§ 52	Bisherige Bestimmungen	15
§ 53	Inkrafttreten	16

ABKÜRZUNGEN:

SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

GWP: Generelle Wasserversorgungsplanung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bättwil - gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und

Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli - beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

- .1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Vorbehalten bleibt § 35.

- .2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- .3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen zur Wasserverteilung
 - die Hydranten.
- .4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Quellfassungen
- Steuerungsanlagen
- öffentliches Leitungsnetz inkl. Hydranten
- Wasserzähler
- öffentliche Brunnen

§ 4 Wasserbezügler

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Gemeinderat

- .1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- .2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- .3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Kommissionen

- .1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung die Wasserkommission zuständig. Deren Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt. Das Bewilligungsverfahren für private Anlagen obliegt der Wasserkommission.
- .2 Die Gemeinde ist für die Erstellung und für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen verantwortlich. Sie führt ein aktuelles Planarchiv.

§ 7 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache des Gemeinderates.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 8 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- .1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- .2 Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 9

Erschliessung

- .1 Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- .2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- .3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- .4 Die Gemeinde kann in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht wenn der Bund , der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 10

Oeffentliche Leitungen

- .1 Das Leitungsnetz umfasst alle sich im Gemeindebesitz befindlichen Leitungen und Hydrantenanlagen.
- .2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 11

Übernahme privater Anlagen

Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.

§ 12

Hydranten

- .1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- .2 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- .3 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten der Gemeinde.
- .4 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benutzt werden.

§ 13

Uebrige Löschanlagen

- .1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- .2 Die Löschreserven der Reservoire sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 14

Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 15

Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 16

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung.

§ 17

Erstellung und Kosten

- .1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- .2 Die Kosten der Hausanschlussleitung (inkl. Absperrschieber) sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- .3 Die Gemeinde ist für die Sanierung derjenigen Schieber zuständig, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes eingebaut worden sind.
- .4 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.
- .5 Grabarbeiten im öffentlichen Areal erfolgen durch den Vertragsunternehmer der Gemeinde zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 18

Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- .1 Die Anlageteile der Hausanschlussleitung und der Absperrschieber stehen im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde.
- .2 Die Hausanschlussleitung wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragten, zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten, unterhalten und erneuert.
- .3 Bei einer Zuleitung, welche mehr als einen Bezüger beliefert, werden die Unterhaltskosten auf alle Bezüger entsprechend dem Wasserbezug im letzten zur Rechnung gestellten Verbrauchsjahr verteilt.
- .4 Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 19

Abnahme

- .1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die Organe der Gemeinde zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

- .2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und die von ihm installierten Apparate.

§ 20

Technische Vorschriften

- .1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen.
- .2 Die Hausanschlussleitung muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt ins Innere des Gebäudes führen. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- .3 Die Leitungsführung, die Verlegeart und das Rohrmaterial werden durch die Gemeinde bestimmt.
- .4 In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu plazieren ist.
- .5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- .6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil ein Rückschlagventil einzubauen.
- .7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

§ 21

Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. HAUSINSTALLATIONEN

§ 22 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen

§ 23 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

§ 24 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

§ 25 Nutzung von Fremdwasser

Bei Nutzung von Fremdwasser muss der Wasserbezüger die vollständige Trennung vom Trinkwassernetz sicherstellen. Alle Fremdwasserleitungen sind klar zu kennzeichnen und entsprechend zu beschriften.

§ 26 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 27 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 28

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. WASSERZÄHLER

§ 29

Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

- .1 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem gemessenen Verbrauch. Dieser wird mit einem Wasserzähler festgestellt.
- .2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
- .3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

§ 30

Standort und Dimensionierung

- .1 Der Standort, die Dimensionierung und die Art des Wasserzählers wird bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- .2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- .3 Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 31

Haftung bei Beschädigung

- .1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- .2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 32

Revision und Störungen

- .1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- .2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Liegt kein Mangel vor, hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- .3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- .4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. WASSERABGABE

§ 33

Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- .1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienisch einwandfreier Qualität zu liefern.
- .2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Wenn die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- .3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 34

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

§ 35

Einschränkungen der Wasserabgabe

- .1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- .2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- .3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger vorgängig bekannt gegeben.

§ 36 Sperrung der Wasserabgabe

- .1 Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich
 - bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen

§ 37 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 38 Anschlussgesuch

- .1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- .2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular 'Wasseranschlussgesuch' einzureichen.
- .3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 39

Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 40

Wasserableitungsverbot

- .1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine fest installierte Leitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- .2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 41

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 42

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von besonderen Einrichtungen wie Sportanlagen, Schwimmbassins, Einrichtungen zur industriellen Verwendung und Brandschutzanlagen an das Leitungsnetz bedarf einer besonderen Bewilligung.

§ 43

Kündigung des Wasserbezuges

Bei Verkauf oder Abbruch einer Liegenschaft ist der Wasserbezug bei der Gemeinde einen Monat im voraus schriftlich zu kündigen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen.

§ 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Gebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

VIII. FINANZIERUNG

§ 45 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt.

§ 46 Feststellung des Wasserverbrauches

- .1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
- .2 Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 47 Benützungsgebühr Bezug

- .1 Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.
- .2 Die Rechnung wird mindestens einmal jährlich gestellt.

§ 48 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Reglement der Gemeinde sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 50

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Wasserkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 51

Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 52

Bisherige Bestimmungen

Das Reglement vom 14. August 1989 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 53

Inkrafttreten

- .1 Vorstehendes Reglement tritt nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- .2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 16. Januar 1997

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am: 5. Juni 1997

Der Präsident

Der Verwalter

Arno Schumacher

René Bertschin

Regierungsratsbeschluss vom: 12. August 1997 Nr. 1783